

Beitragsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

in der Fassung vom 10.11.2021

§1 Anwendungsbereich

Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung des BDK und regelt die Höhe und Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Alle Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich dem Vereinszweck. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Um seine Aufgaben wahrzunehmen und unabhängig zu sein, wird von allen Mitgliedern ein finanzieller Beitrag gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

Die Landesverbände/Verbände (nachfolgend: Verbände) setzen gemäß ihrer jeweiligen Verbandssatzung oder Beitragsordnung den Landes-/Verbandsanteil (nachfolgend Verbandsanteil) fest. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu der BDK-Satzung oder BDK-Beitragsordnung stehen. Über den Verbandsanteil verfügen die Verbände selbstständig.

Der Gesamtbeitrag eines Mitglieds setzt sich aus dem Bundes- und dem Verbandsanteil zusammen und wird zusammengesetzt durch die Bundesgeschäftsstelle erhoben.

§2 Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Im Rahmen der Bestimmungen des § 22 der Bundessatzung führt die Bundesgeschäftsstelle die Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung des Mitgliedsbeitrags per Lastschriftinzugsverfahren im zweiten Monat für das jeweilige Kalendervierteljahr.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten. Mitglieder, die nicht an dem Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag von 1,50 Euro je Beitragsmonat zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist zum 15. des zweiten Monats für das jeweilige Kalendervierteljahr fällig.
3. Erfolgt nach Rechnungsstellung innerhalb von einem Monat kein Zahlungseingang oder verläuft das Lastschriftinzugsverfahren erfolglos, erhalten die jeweiligen Mitglieder eine Zahlungserinnerung. Ist danach innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird der Verband über die Außenstände informiert und um Kontaktaufnahme mit dem Mitglied gebeten. Verläuft auch dies ergebnislos, erhält das Mitglied zunächst ein Mahnschreiben und 14 Tage später ggf. ein zweites Mahnschreiben. Für jedes Mahnschreiben wird eine Kostenpauschale von 5 Euro fällig. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Quartalen im Beitragsrückstand, ruht die Mitgliedschaft gemäß § 20 Nr. 2 der BDK-Satzung. Darüber hinaus kann das Mitglied durch den Verbands- oder Bundesvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden als Bundesanteil im Monat nach den folgenden Regelungen erhoben:

1. Beiträge ordentlicher Mitglieder

1.1. Verbeamtete

1.1.1. Verbeamtete im aktiven Dienstverhältnis

0,34 vom Hundert der 1. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der für das Mitglied gültigen Besoldungstabelle. Sofern seit 2006 die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in die Grundgehaltstabelle integriert wurde, wird der monatliche Anteil vor der Beitragsberechnung abgezogen.

1.1.2. Verbeamtete in Teilzeitbeschäftigung

Entsprechend des Anteils der Teilzeitbeschäftigung, abgerundet auf 25, 50 bzw. 75 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1., mindestens jedoch 25 vom Hundert. Altersteilzeit entspricht hierbei einem Beschäftigungsanteil von 50 vom Hundert.

1.1.3. Verbeamtete in Beurlaubung

25 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1.

1.1.4. Verbeamtete im Ruhestand

50 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1. Auf Antrag kann für Verbeamtete, die für mindestens drei Jahre vor der Pensionierung einer ununterbrochenen Teilzeitbeschäftigung von 50 % oder weniger nachgegangen sind, eine Reduzierung des Pensionsbeitrags auf 30 vom Hundert bewilligt werden.

1.1.5. Verbeamtete in Ausbildung

Festbeitrag in Höhe von 1 Euro.

1.2. Arbeitnehmer:innen (Tarifbeschäftigte)

1.2.1. Arbeitnehmer:innen im aktiven Arbeitsverhältnis

0,28 vom Hundert der 1. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe des für das Mitglied gültigen Tarifvertrags.

1.2.2. Arbeitnehmer:innen in Teilzeitbeschäftigung

Entsprechend dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung, abgerundet auf 25, 50 bzw. 75 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.2.1., mindestens jedoch 25 vom Hundert. Altersteilzeit entspricht hierbei einem Beschäftigungsanteil von 50 vom Hundert.

1.2.3. Arbeitnehmer:innen in Beurlaubung

25 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.2.1.

1.2.4. Arbeitnehmer:innen in Rente

Festbeitrag, der sich aus der letzten Entgeltgruppe vor der Verrentung des Mitglieds ergibt. Für die Entgeltgruppen

- » EG 1 bis EG 5 beträgt der Beitrag 3 Euro
- » EG 6 bis EG 9 beträgt der Beitrag 4 Euro
- » EG 10 bis EG 11 beträgt der Beitrag 5 Euro
- » ab EG 12 beträgt der Beitrag 6 Euro

1.2.5. Arbeitnehmer:innen in Ausbildung

Festbeitrag in Höhe von 1 Euro.

1.3. Ehrenmitglieder

Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Freiwillige Zahlungen von Ehrenmitgliedern bleiben davon unberührt. Diese stehen grundsätzlich dem Verband zu, in dem das Ehrenmitglied neben dem Bundesverband Mitglied ist.

2. Beiträge außerordentlicher Mitglieder

2.1. Hinterbliebenenmitglieder

Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds, die die Mitgliedschaft weiterführen, entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 vom Hundert des Beitrags, den das verstorbene Mitglied zuletzt zu entrichten hatte.

2.2. Fördernde Mitglieder

Der Bundesanteil für fördernde, volljährige natürliche Personen beträgt 5 Euro pro Monat, für juristische Personen 25 Euro. Ein höherer Förderbeitrag liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Für natürliche Personen, die als fördernde Mitglieder nur dem Bundesverband zugeordnet sind, beträgt der Bundesanteil 10 Euro.

§4 Schnuppermitgliedschaft

1. Die Verbände können befristete Schnuppermitgliedschaften für ordentliche Mitglieder anbieten. Die Dauer der Laufzeit der Schnuppermitgliedschaft darf jeweils sechs Monate nicht übersteigen.
2. Bei einer Schnuppermitgliedschaft handelt es sich um eine ordentliche Mitgliedschaft, bei der nur der Beitrag für die vereinbarte Laufzeit ermäßigt ist. Sofern die Schnuppermitgliedschaft nicht gemäß § 19 der Bundessatzung beendet wird, werden nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit Beiträge nach § 3 der Beitragsordnung berechnet.
3. Der Bundesbeitrag für eine Schnuppermitgliedschaft beträgt 1 Euro. Ein Verbandsanteil wird nicht erhoben.

§5 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

1. Eine Beitragsanpassung erfolgt für das Mitglied, wenn sich die jeweilige Besoldungstabelle bzw. die Entgelttabelle verändert.
2. Die Beitragsanpassung wird ab dem Monat wirksam, in dem die Besoldungs-/Gehaltsanpassung erstmalig zur Auszahlung gelangt.
3. Die Verbände übermitteln der Bundesgeschäftsstelle frühzeitig die für die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Daten.
4. Die Bundesgeschäftsstelle übermittelt anschließend den Verbänden die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge zur Prüfung. Erfolgt bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Zusendung der Neuberechnung keine Rückmeldung des jeweiligen Verbandes, setzt die Bundesgeschäftsstelle zum darauffolgenden Monatsersten die von ihr Neuberechneten Mitgliedsbeiträge um.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Besoldungs- oder Entgeltgruppe unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Zugrundelegung der geänderten Besoldungs- oder Entgeltgruppe ab dem Monat berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist.
6. Eine rückwirkende Reduzierung des Mitgliedbeitrags bei verspäteter Änderungsmitteilung ist nicht möglich.

§6 Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 20 der Bundessatzung ruht, sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§7 Abrechnung

Der oder die Bundesschatzmeister:in überweist den Verbänden per 15. jedes Monats einen monatlichen Abschlag und vierteljährlich nach Abzug des Bundesanteils die eingezogenen Mitgliedsbeiträge.

§8 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung gilt mit Beschluss des Bundesdelegiertentages vom 10.11.2021 als beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.09.2013 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.